jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/10/19 98/10/0328

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1998

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
27/01 Rechtsanwälte

Norm

ABGB §1435;
RAO 1868 §49;
RAO 1868 §50;
Satzung Versorgungseinrichtung RAK NÖ 1974;

Rechtssatz

Für die Rückforderung aller Beiträge, die ein nunmehr aus der Liste der Rechtsanwälte gelöschter Rechtsanwalt für die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich aufgrund der jeweils geltenden Satzung der Versorgungseinrichtung geleistet hat, fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage (Hinweis E 9.9.1993, 92/01/1085, betreffend die Satzung der Wohlfahrtseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Steiermark).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100328.X01

Im RIS seit

04.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at